

Statuten

des Österreichischen Fachverbandes für hinterlüftete Fassaden. (ÖFHF)

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Fachverband für hinterlüftete Fassaden“ und benutzt dafür die Abkürzung „ÖFHF“.
2. Sein Sitz und Erfüllungsort ist 2345 Brunn am Gebirge, Campus 21 – Europaring F15 / 303.
3. Sein Gerichtsstand ist 2340 Mödling.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Fachverband ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Hersteller und Verarbeiter von Produkten die bei vorgehängten hinterlüfteten Fassaden, mit oder ohne Wärmedämmung, zum Einsatz kommen.
2. Ziel des Fachverbandes ist die Förderung der vorgehängten, hinterlüfteten Fassade. Er vertritt und fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in technischer und fachlicher Hinsicht insbesondere durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Zu seinen Aufgaben gehört die Verbreitung von Erfahrungen und Erkenntnissen auch durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen.
3. Der Fachverband setzt sich für die sach- und fachgerechte Ausführung von vorgehängten hinterlüfteten Fassaden, mit oder ohne Wärmedämmung, und die Normung dieser Fassadenkonstruktion und der dafür notwendigen Produkte sowie den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt im Fassadenbau ein. Dazu fördert der Fachverband die Anwendung bezogene Forschung, beteiligt sich an der Erstellung und Einführung nationaler und internationaler Vorschriften und erarbeitet Empfehlungen und Regelwerke.
4. Der Fachverband hat die Belange seiner Mitglieder überall dort wahrzunehmen, wo deren Interesse zu vertreten ist, insbesondere gegenüber Bauherren, Planern und ausführenden Unternehmen.
5. Der Fachverband hat den Austausch fachlicher und sonstiger Informationen mit und zwischen seinen Mitgliedern zu fördern und sie in allen Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Zu diesem Zweck betreibt der Fachverband eine eigenständige Homepage.
6. Auf fachlichem, insbesondere technischem Gebiet kann der Verband bei Behörden, öffentlichen Körperschaften und sonstigen Bau vergebenden Stellen beratend tätig sein und zu Problemen des Fassadenbaus Stellung beziehen.
7. Zu den Zielen des Fachverbandes gehört die Förderung fachgerechter Leistungen beim Bauen und die Unterstützung qualifizierter Fachbetriebe im Gewerk der vorgehängten hinterlüfteten Fassade, mit

oder ohne Wärmedämmung, sowie die Einflussnahme auf die Berufsbildung, Schulung und die Fort- und Weiterbildung des entsprechenden Fachpersonals.

8. Nicht zu den Aufgaben des Fachverbandes gehört die allgemeine wirtschaftliche und sozialpolitische Betreuung seiner Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

a) **Ordentliche Mitglieder** des Fachverbandes

Die ordentliche Mitgliedschaft kann ausschließlich von Unternehmen erworben werden welche sich mindestens 3 Jahre im Markt befinden, die gütegesicherte Stoffe und Bauteile herstellen oder diese unter einem eigenen Produktnamen vertreiben oder diese zu Fassadengesamtkonstruktionen verarbeiten, wobei die Stoffe und Bauteile dem in § 2 Abs. 1 genannten Zweck dienen müssen.

b) **Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht)** können Organisationen, Unternehmungen oder auch Einzelpersonen sein die vorrangig Bezug zur genannten Fassadenkonstruktion haben und die in § 2 genannten Ziele, Zwecke und Aufgaben unterstützen.

c) **Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht)** können Personen, Unternehmen oder Institutionen sein, die an der Zielsetzung und den Tätigkeiten des ÖFHF nachhaltig fördernd interessiert sind.

2. Aufnahme von Mitgliedern

a) Antragsteller müssen sich in ihrer Beitrittserklärung schriftlich verpflichten, die Statuten anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen und auch vor ihrem Eintritt durch die Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse für und gegen sich gelten zu lassen.

b) Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheiden die Vorstandsmitglieder bei der nächst folgenden Vorstandssitzung durch einfachen Mehrheitsentscheid. Das in der Beitrittserklärung angegebene Datum gilt bei positivem Entscheid als Beitrittsdatum.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Ein Mitglied kann mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, die Form des Einschreibens ist Wirksamkeitserfordernis.

b) Vereinsseitig endet die Mitgliedschaft durch

- Ausschluss aus wichtigem Grund
- Streichung

- Erlöschen der Mitgliedschaft durch Liquidation, Löschung des Mitgliedsunternehmens von Amts wegen, Erlass eines Beschlusses über die Eröffnung oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens

c) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit gemäß § 3.3.b in den folgenden Fällen wie folgt beschließen:

- Den Ausschluss eines Mitgliedes bei Verletzung der Statuten sowie die Streichung eines Mitgliedes bei Nichtzahlung der beschlossenen Beiträge und Umlagen, trotz zweimaliger Mahnung, spätestens, wenn ein Mitglied ein halbes Jahr mit diesen Beiträgen und Umlagen im Rückstand ist. Die schriftliche Mitteilung hierüber erfolgt gegenüber dem ehemaligen Mitglied durch Schreiben an die letzte dem Verband bekannte Adresse. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die mit einfacher Mehrheit getroffene Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- Die Löschung der Mitgliedschaft durch Liquidation, Löschung des Mitgliedsunternehmens von Amts wegen sowie bei Erlass eines Beschlusses über die Eröffnung oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens des Mitgliedes ist mit Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam. Die schriftliche Mitteilung hierüber erfolgt gegenüber dem ehemaligen Mitglied durch Schreiben an die letzte dem Verband bekannte Adresse.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde bei der Generalversammlung einlegen. Die mit einfacher Mehrheit getroffene Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

d) Ansprüche des Fachverbandes gegen ein Mitglied werden von der Beendigung dessen Mitgliedschaft nicht berührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitgliedes gegenüber dem Fachverband. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Verbandes. Sie haften für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Verband rechtlich begründet sind.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder haben in allen die vorgehängte hinterlüftete Fassade, mit oder ohne Wärmedämmung, betreffenden Angelegenheiten Anspruch auf Rat, Hilfe und Unterrichtung durch den Fachverband.
5. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und an die Generalversammlung zu stellen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, auf ihrem Briefpapier, Informations- und Werbematerial auf die Mitgliedschaft im Fachverband hinzuweisen und damit zu werben. Hierzu ist das dafür vorgesehene „OFHF- Logo Mitglied“ zu verwenden.
7. Fördernde Mitglieder besitzen die Rechte § 4.3, § 4.4, § 4.5 und § 4.6 nicht.
8. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Bewerbung auf der Internetseite www.oefhf.at

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Bestimmungen dieser Statuten zu beachten, Entscheidungen, die vom Fachverband in Übereinstimmung mit den Statuten getroffen sind, zu befolgen und keine Maßnahmen zu treffen oder Empfehlungen auszusprechen, die hiermit im Widerspruch stehen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Fachverband zur Erfüllung seiner Aufgabe jede mögliche Unterstützung zu gewähren und ihm die zur Förderung der gemeinsamen Interessen benötigten Informationen zu liefern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge und Umlagen pünktlich an den Fachverband zu zahlen.

§ 6 Organe des Fachverbandes

1. Die Organe des Fachverbandes sind:

- a) die Generalversammlung (§ 7),
- b) der Vorstand (§ 8);

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit nicht die Generalversammlung Anderes beschließt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; sie bleiben im Amt bis die Neuwahl stattgefunden hat.

3. Die Mitglieder der Organe und die Teilnehmer an den Sitzungen der Organe des Fachverbandes sind verpflichtet, die Geschäfte des Fachverbandes unparteiisch zu führen und über vertrauliche Informationen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten, während und nach ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren. Von den Mitgliedern für die Belange des Fachverbandes eingeschaltete Dritte, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/ eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
- e. Beschluss eines gerichtlichen Kurators (§ 8 Abs.9 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

3. Die Generalversammlung setzt sich aus Delegierten aller Mitglieder und der Geschäftsführung des Fachverbandes zusammen. Mindestens ein Delegierter muss Inhaber / Geschäftsführer, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter der Unternehmen sein. Vertreter von Delegierten haben ihr Vertretungsrecht dem Versammlungsleiter auf Verlangen durch Übergabe einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

4. Stimmenverteilung

Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme in der Generalversammlung.

B. Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und Beschlussfassung der Beitragsordnung,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

C. Einberufung und Beschlussfassung

1. Ordentliche Generalversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
2. Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden bzw. in seinem Namen durch die Geschäftsführung an die letzte dem Fachverband bekannt gegebene Mail-Adresse abgesandt werden. Sollen weitere Anträge und Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen diese spätestens 10 Arbeitstage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle vorliegen und sodann den Mitgliedern unverzüglich bekannt gemacht werden. Über eine Zulassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrages kann abgestimmt werden, wenn dieses mit einfacher Mehrheit der vertretenden Stimmen beschlossen wird. Dies gilt nicht für Wahlen sowie Anträge auf Statutenänderungen oder Auflösung des Fachverbandes.
3. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmen vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist diese Versammlung nach einer Wartezeit von 30 min ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Abänderung der Statuten und bei Auflösung des Fachverbandes müssen dagegen 2/3 aller ordentlichen Mitglieder des Fachverbandes zustimmen.
6. Beschließt die Generalversammlung ein Sonderumlageverfahren für Aktionen, in die nicht alle Mitglieder einbezogen werden, haben die an der Umlage Beteiligten ihre schriftliche Zustimmung zu geben.
7. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. In anderen Fällen entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Versammlung selbst das Verfahren bestimmt.

§ 8 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten.

4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
8. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
9. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
10. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
11. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
14. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
15. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
16. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
17. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 9 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/ die Obmann/ Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/ die Schriftführer/in unterstützt den/ die Obmann/ Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/ die Obmann/ Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/ der Obmanns/ Obfrau und des/ der Schriftführers/ Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/ der Obmanns/ Obfrau und des Kassiers/ der Kassierin Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/ die Obmann/ Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der / die Obmann/ Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und des Vorstands.
6. Der/ die Schriftführer/ in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/ die Kassier/ in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/ der Obmanns/ Obfrau des Schriftführers/ der Schriftführerin oder des Kassiers/ der Kassierin ihre Stellvertreter/ innen.

§ 10 Arbeitsgruppen (Projektgruppen)

1. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Bildung, Zusammensetzung, Tätigkeit und Etat der Arbeitsgruppen unterliegen der Aufsicht des Vorstandes. Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen seiner Zustimmung, soweit es sich nicht um technische Spezialfragen handelt.
2. Neue Arbeitsgruppen errichtet die Mitgliederversammlung des Fachverbandes oder in Fällen besonderer Dringlichkeit der Vorstand. Eine neue Arbeitsgruppe muss errichtet werden, wenn die überwiegende Zahl der Mitglieder dies verlangt.
3. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in dem Fachverband oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für die vorgehängte, hinterlüftete Fassade besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, ein ehemaliges Vorstandsmitglied zum Ehrenvorstand bzw. Ehrenvorsitzenden des Fachverbandes zu ernennen. Ehrenmitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Fachverbandes beratend teilzunehmen.

§ 12 Beiträge und Umlagen

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.

Umlagen und Umlageverfahren bedürfen entsprechender Beschlüsse der Generalversammlung bzw. der schriftlichen Zustimmung der Mitglieder (siehe § 7).

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ- mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 8 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

4. Die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 14 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/ zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ- mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinaus verbleibendes Vermögen soll für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Brunn am Gebirge, am 23. März 2018